

Unabhängige Asylberatung? In Ankunftszentren Fehlanzeige! Der Mediendienst Integration berichtet

Geflüchtete Menschen müssen wissen, woran sie sind. Welche Rechte haben sie im Asylverfahren? Wie sind ihre Chancen? Was passiert, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird? Diese Fragen müssen objektiv beantwortet werden. Beratung muss unabhängig und vertraulich möglich sein. Auf keinen Fall dürfen Inhalte von Beratungsgesprächen direkt in den Akten des BAMF landen. Die großen Wohlfahrtsverbände haben qualifizierte Beratungsangebote entwickelt. In Hessen sind sie in der [„Liga der freien Wohlfahrtsverbände e.V.“](#) zusammengeschlossen.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag Einsicht gezeigt und sich darauf verständigt, Asylsuchenden eine unabhängige Beratung im Asylverfahren zu ermöglichen. Bis heute gibt es in Ankunfts- und „Anker“-Zentren jedoch keine Beratungsangebote von unabhängigen Wohlfahrtsorganisationen. Stattdessen hat das BAMF seit Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ Ende August 2019 an insgesamt 21 Orten selbst Beratungsangebote für Geflüchtete geschaffen. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion hervor.

Für eine unabhängige Beratung müssten Asylsuchende also selbstständig mit Wohlfahrtsverbänden Kontakt aufnehmen – andernfalls werden sie in den Einrichtungen ausschließlich von BAMF-Mitarbeiter*innen beraten.

Hier folgt die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag.

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18233 –**

Unabhängige Asylverfahrensberatung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart: „Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen“ (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1). Aus Sicht der Fragestellenden war dies eine der wenigen positiven Vereinbarungen der Koalition im Bereich der Asylpolitik.

In der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2019 zu Qualitätsverbesserungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde die Einführung einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung von den unabhängigen Sachverständigen übereinstimmend befürwortet. Der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht, Prof. Dr. Uwe Berlit, etwa erklärte (Protokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses vom 6. Mai 2019, Seite 7): „Zugang zu flächendeckender, unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung ist ein sinnvoller, wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Verfahrens- und Entscheidungsqualität. Investitionen in qualifizierte Asylberatung zahlen sich bei einer Verfahrens- und jedenfalls bei einer gewaltenteiligen Betrachtung aus, letztlich auch monetär. Eine auch institutionell-organisatorische Unabhängigkeit ist zentrale Voraussetzung für Akzeptanz und Glaubwürdigkeit einer solchen Beratung.“

Auf Nachfrage des Abgeordneten Helge Lindh (SPD), inwieweit bei der Verfahrensberatung nicht nur eine institutionelle Behördenunabhängigkeit, sondern auch eine Unabhängigkeit vom BAMF sichergestellt werden müsse (ebd., S. 14), führte Berlit weiter aus (ebd., S. 18 f.), dass es auch in anderen Bereichen (etwa „Hartz IV“) viele unabhängige Beratungsstellen gebe und das Jobcenter nur allgemeine Verfahrensinformationen gebe. Die eigentliche Verfahrensberatung erfolge aber durch eine „institutionell und personell systematisch getrennte – und nicht nur durch eine ‚Firewall‘ innerhalb einer Behörde organisierte – Beratung“. Es gehe um eine „Befähigung zur optimalen Durchsetzung bestehender Rechte, materiell wie im Verfahren unter objektiver Aufklärung über bestehende, aber – das ist auch ganz zentral – auch über nicht bestehende Erfolgchancen, einschließlich der Rückkehrberatung. Hierzu wis-

sen wir aus den ausländischen Erfahrungen, dass die Akzeptanz der Informationen über geringe Erfolgchancen oder nicht bestehende Chancen signifikant mit der Unabhängigkeit der Beratung wächst. Beratung bedeutet auch seriöse Aufklärung über die Folgen bestimmter Verfahrenshandlungen. Auch das kann im weiteren Verlauf zu einer Erleichterung von weiteren Verfahren, einschließlich der Nichteinlegung von Rechtsmitteln bei negativem Ausgang, führen. Also: Betrachten wir – und das war ja mein Petitem – beide Bereiche, Gerichtsbarkeit und Verwaltungsverfahren, als Einheit – sowohl was die Qualität als auch was die volkswirtschaftlichen Kosten angeht – hat eine systematisch unabhängige Beratung ein deutliches Prä.“

Dr. Hans-Eckhard Sommer, Präsident des BAMF, sprach sich dementsprechend dafür aus, dass das BAMF selbst die „unabhängige“ Verfahrensberatung übernehmen solle (S. 24 f.): „Einmal meine ich, dass wir das besser können, weil wir über detaillierte Kenntnisse verfügen. Ich stelle Mitarbeiter für diese Zeit frei, die sich dieser Verfahrensberatung widmen. Die kennen sich wirklich aus. Dann meine ich, dass eine Behörde nur dann auf Externe zugreifen sollte, wenn sie selbst dazu nicht imstande ist.“ Und weiter (S. 20 f.): „Dass wir eigene Mitarbeiter einsetzen, ist – meines Erachtens – auch nichts Ungewöhnliches. Diese Mitarbeiter sind entweder Beamte oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und damit dem Staat in besonderer Weise verpflichtet. Wer ist unabhängiger als diese Personen? Die haben ihre Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen und außerdem verfügen sie, wie kaum ein anderer, natürlich über Kenntnisse des Verfahrens und können auch eine hochqualitative Beratung sicherstellen.“

Bellinda Bartolucci von Pro Asyl betonte jedoch (ebd., S. 16 f.), dass zur Beratung beispielsweise auch eine Begleitung zu Anhörungen oder die Vermittlung rechtsanwaltlicher Betreuung gehöre – beides seien Aufgaben, die BAMF-Beschäftigte nicht übernehmen könnten. Diese seien als Staatsbedienstete Beteiligte am Verfahren und könnten nicht „sozusagen die Gegenseite beraten“; sie seien auch in formaler Hinsicht nicht „unabhängig“, sondern vom Arbeitgeber abhängig. Schwer vorstellbar, wie sie Schutzsuchenden zum Beispiel raten sollten, ihre Behörde zu verklagen oder auf Fehler ihrer Kolleginnen und Kollegen hinweisen sollen. Bartolucci wies auch auf ein fehlendes Vertrauensverhältnis hin, wenn die Beratung durch eine staatliche Behörde erfolgt, denn es bestünden diesbezüglich Vorbehalte und Misstrauen auf Seiten der Schutzsuchenden, etwa auch aufgrund negativer Erfahrungen mit Behörden in den Herkunftsländern. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, etwa den Niederlanden oder der Schweiz, gebe es im deutschen Asylverfahren auch keine Ruhephase vor der Anhörung, die z. B. zur Besinnung, zur Beratung oder Anwaltssuche genutzt werden könne – auf die Wichtigkeit solcher „Entschleunigungsphasen“, insbesondere vor der Asylananhörung, wies auch Prof. Dr. Berlitz ausdrücklich hin (ebd., Seite 18).

Mit einem am 3. Juni 2019, kurz nach der genannten Sachverständigen-Anhörung eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(4)307) fügten CDU, CSU und SPD eine Regelung zur Asylverfahrensberatung ins sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ein (§ 12a des Asylgesetzes (AsylG)). Die Asylverfahrensberatung war zuvor nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, die geladenen Sachverständigen konnten deshalb auch nicht zum konkreten Regelungsvorschlag Stellung nehmen, der nur wenige Tage darauf vom Bundestag beschlossen wurde. Demnach übernimmt das BAMF die Aufgabe einer „freiwilligen, unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung“ in zwei Stufen: Zum einen soll vor der Antragstellung eine allgemeine Verfahrensberatung in Gruppengesprächen erfolgen. Zum anderen soll es eine individuelle Asylverfahrensberatung geben, „die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird“. In der Begründung hieß es, dass individuelle Gespräche noch vor der Anhörung, aber auch erst zum „Abschluss des Behördenverfahrens“ erfolgen könnten. Gebe es an einem Standort Beratungsleistungen auch durch Wohlfahrtsverbände, stehe es den Asylsuchenden frei, zwischen dem Angebot des BAMF und der Wohlfahrtsverbände zu wählen. Den Wohlfahrtsverbänden sollten Räumlichkeiten und Sachmit-

tel zur Verfügung gestellt und soweit erforderlich ein Zugang zur Aufnahme-einrichtung gewährt werden.

Bei den Beratungen zum Bundeshaushalt für das Jahr 2020 wurden allerdings keine Mittel für eine unabhängige Asylverfahrensberatung bereitgestellt, obwohl Verbände einen Bedarf in Höhe von etwa 30 Mio. Euro jährlich schätzten (hier geht es insbesondere um Personalkosten; <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kein-geld-fuer-asyl-rechtsberatung,RjcBJNw>). Es gibt deshalb die Befürchtung, dass durch die Etablierung einer staatlichen Beratung durch das BAMF die unabhängige Asylverfahrensberatung durch Verbände vor dem Aus stehen könnte und bewährte Strukturen gefährdet seien (https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/11/2019_11_12-AMBA_Asylverfahrensberatung-1.pdf). Das ursprüngliche Anliegen des Koalitionsvertrages könnte nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller durch die Neuregelung dadurch ins Gegenteil verkehrt werden, falls einzelne Bundesländer mit Verweis auf das bestehende Beratungsangebot durch das BAMF bisherige Fördermittel für eine Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände streichen oder kürzen.

1. An welchen Standorten des BAMF gibt es derzeit bzw. gab es zum Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ (bitte differenzieren) Angebote einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und/oder andere unabhängige Organisationen oder Vereine (bitte auflisten und Angaben zum jeweiligen Träger, zum Umfang der Beratung usw. machen)?

Was genau sind Wohlfahrtsverbände im Sinne des § 12a AsylG (bitte auflisten und/oder definieren), und wie ist eine etwaige Ungleichbehandlung von qualifizierten Angeboten einer unabhängigen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände bzw. durch andere Träger, Verbände oder Vereine sachlich und rechtlich zu begründen (bitte ausführen)?

Die Wohlfahrtsverbände führen derzeit an keinen Standorten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylverfahrensberatung im Auftrag des BAMF durch. Asylverfahrensberatung wird jedoch durch die Wohlfahrtsverbände an eigenen Standorten angeboten und durchgeführt. Darüberhinausgehende Erkenntnisse im Sinne der ersten Teilfrage liegen nicht vor. Wohlfahrtsverbände sind sowohl im Sinne des § 5 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als auch im Sinne des § 12a des Asylgesetzes Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Das SGB XII enthält keine Definition der Freien Wohlfahrtspflege. Die freie Wohlfahrtspflege unterstützt die Sozialhilfeträger durch private Organisationen, also nicht als beliebige Träger öffentlicher Verwaltung, bei ihren Aufgaben nach dem SGB XII angemessen. Sie ist in der Gestaltung ihrer Arbeit aber völlig frei. Unter Wohlfahrtspflege ist deshalb eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und/oder Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgeht, zu verstehen. Dieses Begriffsverständnis entspricht der Regelung des § 66 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO), wonach Wohlfahrtspflege „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“ ist. Die Sorge kann sich nach § 66 Absatz 2 Satz 2 AO auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf die Antwort zu Frage 3.

2. Welche Bundesländer haben derzeit bzw. hatten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ (bitte differenzieren) welche finanziellen Fördermittel in welchem Umfang für eine unabhängige individuelle Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und/oder andere unabhängige Organisationen oder Vereine vorgesehen (bitte auflisten und Angaben zum Umfang und der Art und Dauer der Förderung machen)?

Der Bundesregierung liegen bezüglich finanzieller Fördermittel der Länder für die Asylverfahrensberatung keine Erkenntnisse vor.

3. Inwieweit gibt es derzeit bzw. gab es zum Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ (bitte differenzieren) EU-Fördermittel für eine unabhängige individuelle Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und/oder andere unabhängige Organisationen oder Vereine (bitte auflisten, mit Angaben zu den geförderten Verbänden, zum finanziellen Umfang und zur Förderdauer usw.)?

Projekte, die vollumfänglich oder teilweise Elemente der Asylverfahrensberatung zum Inhalt haben und derzeit EU-Fördermittel nach dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) erhalten und zum Inkrafttreten des Gesetzes erhalten haben, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aufforderungsjahr	Zuwendungs-empfänger	Projektname	Projektlaufzeit	AMIF-Förderanteil in Euro	Gesamtprojektausgaben in Euro	Bundesland
2017	Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald	Welcome 2 Baden-Württemberg	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	403.509,18	538.012,25	BW
2017	IMEDANA e.V.	Rosa Asyl – Informationen für asylsuchende Frauen und LGBTIQ in Nürnberg und im Transit	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	279.054,90	372.073,22	BY
2017	DRK-Landesverband Saarland e.V.	Asylsozialberatung und Asylverfahrensberatung	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	216.366,69	289.225,47	SL
2017	DRK Landesverband Sachsen e.V.	Asylverfahrensberatung in den BAMF-Ankunftscentren in Sachsen	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	320.208,15	426.944,20	SN
2017	KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V.	Orientierung, Beratung und Akzeptanz für Asylbewerber in Brandenburg	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	448.937,46	598.583,30	BB
2017	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V.	Perspektive in Deutschland? Unabhängige Rechtsberatung im Asylverfahren als Standardaufgabe	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	660.000,00	893.058,46	BE
2017	Flüchtlingsrat Berlin e.V.	Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung f. Asylsuchende u. Qualifizierung f. Berater in Berlin	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	328.947,41	491.848,09	BE
2017	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.	Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen 2 (AMBA 2)	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	1.631.365,94	2.175.154,58	NI
2017	Flüchtlingshilfe Lippe e.V.	BUFA – Beratung und Unterstützung für Asylsuchende	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	401.793,81	616.668,03	NRW
2017	Pfarramt für Ausländerarbeit im Kirchenkreis an Nahe und Glan	Ankommen in Rheinland-Pfalz 2.0	1. Januar 2018 – 31. Dezember 2019	280.043,28	374.466,97	RP

Aufforderungsjahr	Zuwendungs-empfänger	Projektname	Projektlaufzeit	AMIF-Förderanteil in Euro	Gesamtprojektausgaben in Euro	Bundesland
2017	Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.	AMIF- Netzwerk – Aufnahmebedingungen für Geflüchtete nachhaltig weiterentwickeln und stärken	1. Januar 2018 – 31. Dezember 2019	698.864,24	931.819,01	SH
2017	DRK-Landesverband Saarland e.V.	Asylsozialberatung und Asylverfahrensberatung	1. Juli 2018 – 30. Juni 2020	216.366,69	289.225,47	SL
2018	KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V.	Entwicklung von Standards für die Asylverfahrens- und Sozialberatung in Brandenburg	1. Juli 2019 – 30. Juni 2022	733.563,87	978.085,17	BB
2018	Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.	Hilfsnetzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, HIFF	1. Januar 2019 – 31. Dezember 2011	650.424,43	867.475,25	BY

4. An welchen Standorten des BAMF wird derzeit eine Asylverfahrensberatung der ersten bzw. der zweiten Stufe nach § 12a AsylG angeboten (bitte differenziert auflisten), wie viele Beschäftigte sind dort im Durchschnitt bzw. insgesamt eingesetzt (bitte differenzieren), und wie ist die diesbezügliche genaue Planung eines weiteren flächendeckenden Ausrollens dieses Beratungsangebots (bitte so genau wie möglich mit Angaben zu Zeiträumen, Regionen und Standorten sowie entsprechend einzusetzendem Personal differenzieren und differenzierte Angaben zu den beiden Stufen der Beratung machen)?

Wie viel Personal wird bei einer flächendeckenden bundesweiten Beratung durch das BAMF ungefähr für diesen Zweck benötigt (bitte differenzieren)?

An folgenden Standorten des BAMF ist die Asylverfahrensberatung bereits eingeführt:

- Augsburg (Stufe 1 und 2)
- Bamberg (Stufe 1 und 2)
- Deggendorf (Stufe 1 und 2)
- Gießen (Stufe 1 und 2)
- Manching (Stufe 1 und 2)
- München (Stufe 1 und 2)
- Regensburg (Stufe 1 und 2)
- Schweinfurt (Stufe 1 und 2)
- Zirndorf (Stufe 1 und 2)
- Lebach (Stufe 1 und 2)
- Nostorf-Horst (Stufe 1 und 2)
- Stern-Buchholz (Stufe 1 und 2)
- Berlin (Stufe 1 und 2)
- Dresden (Stufe 1 und 2)
- Chemnitz (Stufe 1 und 2)
- Leipzig (Stufe 1 und 2)
- Neumünster (Stufe 1 und 2)

- Ellwangen (Stufe 2)
- Karlsruhe (Stufe 2)
- Sigmaringen (Stufe 2)
- Eisenhüttenstadt (Stufe 1 und 2)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Asylverfahrensberatung des BAMF derzeit nicht wie gewohnt durchgeführt werden.

Zum gesundheitlichen Schutz der Asylsuchenden, Dolmetschenden sowie der Mitarbeitenden des BAMF, ist die Asylverfahrensberatung vorübergehend zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Die Bundesregierung kann aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit auch keine Aussage dazu treffen, an welchen weiteren Standorten des BAMF die Asylverfahrensberatung zu welchen Zeitpunkten beginnen wird. An allen Standorten des BAMF, an denen Asylverfahrensberatung umgesetzt wird, sind mindestens zwei geschulte Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung eingesetzt, bzw. hierfür vorgesehen. Ausgehend von den aktuellen Standorten des BAMF, wird bei einer künftigen flächendeckenden bundesweiten Beratung durch das BAMF von insgesamt rund 120 Vollzeitstellen ausgegangen.

5. Welche Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher derzeit bzw. bei einem flächendeckenden Beratungsangebot für die Aufgabe der Asylverfahrensberatung durch das BAMF insgesamt eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden müssen (bitte darlegen)?

Bei dem vom BAMF geschätzten Bedarf von Gruppenberatungen mit einer durchschnittlichen Dauer von ca. 75 Minuten sowie von Einzelberatungen mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 30 Minuten kann mit einem durchschnittlichen kontinuierlichen Einsatz von rund 7.080 selbständig, bzw. bei Drittanbietern tätigen Dolmetschenden gerechnet werden.

6. Welche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung hat es bislang gegeben oder ist gegebenenfalls geplant (bitte genau ausführen) vor dem Hintergrund, dass diesbezüglich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden ist: „Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen“, und wenn es keine solche Vereinbarung gibt oder geben soll, warum nicht (bitte ausführen)?

Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung wurden bisher ausschließlich im Zusammenhang mit AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen mit Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Hamburg geschlossen. Darüber hinaus finden weitere Gespräche mit einzelnen Ländern statt, die bislang noch nicht zu Vereinbarungen geführt haben.

7. Wie ist der Umstand, dass nach Kenntnis der Fragesteller die individuelle Asylverfahrensberatung insbesondere der Stufe 2 zeitlich verzögert und nur schrittweise in die Praxis umgesetzt wird – also noch nicht für alle Asylsuchenden zur Verfügung steht –, nach Ansicht der Bundesregierung damit vereinbar, dass nach dem bereits in Kraft getretenen § 12a AsylG das BAMF eine solche Asylverfahrensberatung für alle Asylsuchenden anbieten muss (bitte begründen)?

Hat dies nach Kenntnis der Bundesregierung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Folge, können Asylsuchende aus § 12a AsylG einen Anspruch auf individuelle Asylverfahrensberatung ableiten (Wortlaut: „Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird“), soweit es das BAMF bzw. die Wohlfahrtsverbände betrifft (bitte differenzieren), und sind Asylverfahren, in denen Asylsuchende nicht die Möglichkeit einer individuellen Asylverfahrensberatung hatten, nach Auffassung der Bundesregierung mit einem Makel behaftet, der auch rechtlich relevant sein könnte (bitte ausführen)?

§ 12a des Asylgesetzes begründet keinen subjektiv öffentlichen Anspruch auf die Gewährung des Zugangs zur Asylverfahrensberatung und ist kein verpflichtender Bestandteil des Asylverfahrens. Damit stehen weder die noch nicht flächendeckende Gewährung der individuellen Asylverfahrensberatung noch die fehlende Inanspruchnahme der Beratung durch den Asylsuchenden der rechtmäßigen Durchführung eines Asylverfahrens entgegen. Die Asylverfahrensberatung steht, dort wo Beratungsangebote eingerichtet sind, allen Asylsuchenden und Antragstellenden – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihrem Herkunftsland – offen.

8. Wie viele Beschäftigte des BAMF werden derzeit, wurden bereits bzw. sollen insgesamt für die Aufgabe der Asylverfahrensberatung geschult und für diese Aufgabe eingeteilt werden (bitte differenziert antworten und gegebenenfalls Zeitpläne nennen)?

Wie lange dauert diese Ausbildung, und welche Einschätzungen gibt es dazu, wie viele Ressourcen des Asylbereichs im BAMF (Personal, Sachmittel und Finanzmittel usw.) für diese Aufgabe gebunden werden?

Inwieweit ist mit Einschränkungen für den Kernbereich der Asylprüfung durch den Personaleinsatz und Dolmetschereinsatz bzw. Dolmetscherinneneinsatz für die Asylverfahrensberatung zu rechnen (bitte ausführen)?

Alle Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung des BAMF sind erfahrene und entsprechend geschulte Entscheiderinnen und Entscheider. Vor Beginn ihres Einsatzes in der Asylverfahrensberatung absolvieren sie eine einwöchige Schulung speziell für die Asylverfahrensberatung. Ende des Jahres 2019 haben rund 140 Mitarbeitende die Schulung durchlaufen. Bei rund 120 Vollzeitstellen für Mitarbeitende in der Asylverfahrensberatung ergeben sich angesichts der vorgesehenen Rotation Qualifizierungsbedarfe von mindestens sechs Schulungen pro Jahr. Bei Kosten i.H.v. 3.750 EUR pro Schulung ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 22.500 EUR. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind keine Einschränkungen für den Asylbereich zu erwarten.

9. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Befürchtung von Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsräten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass ein flächendeckendes Angebot einer individuellen Asylverfahrensberatung durch das BAMF dazu führen könnte, dass einzelne Bundesländer ihre Finanzierungen oder Unterstützungen einer individuellen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände, freien Träger oder unabhängigen Vereine mit Verweis auf diese ohnehin bestehende bundesweite staatliche Angebotsstruktur zurückfahren oder einstellen könnten, und in welchen Bundesländern ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung eine solche Entwicklung zu befürchten oder schon festzustellen (den Fragestellenden liegen Hinweise dazu vor, dass dies beispielsweise in Schleswig-Holstein und Hamburg der Fall sein könnte, weil z. B. eine Finanzierungszusage für ein mit den Verbänden bereits abge-

stimmtes Beratungskonzept mit Blick auf die Neuregelung des § 12a AsylG wieder zurückgezogen wurde; bitte ausführen)?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen von Dritten grundsätzlich nicht.

Die Bundesregierung hat bezüglich der beabsichtigten Finanzierung einer individuellen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände, freien Träger oder unabhängige Vereine der Länder keine Erkenntnisse.

10. Inwieweit ist das BAMF bei Anträgen auf Förderung durch EU-Mittel für eine unabhängige Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände oder andere unabhängige Träger, Verbände und Vereine involviert, und inwieweit wird das BAMF gegebenenfalls auch künftig solche Anträge auf Förderung positiv oder negativ bewerten oder unterstützen (bitte ausführen und begründen)?

Ist insbesondere die Einschätzung der Caritas, der Diakonie, des Niedersächsischen Flüchtlingsrats und anderer Vereine zutreffend, wonach „eine EU-Projektförderung für eine unabhängige Asylverfahrensberatung (...) nach Auffassung des BAMF zukünftig nicht mehr möglich“ sein soll, „da das Angebot über staatliche Dienste abgedeckt sei“ (Pressemitteilung vom 12. November 2019: „Unabhängige Asylverfahrensberatung vor dem Aus?“, https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/11/2019_11_12-AMBA_Asylverfahrensberatung-1.pdf), und wie wird dies gegebenenfalls begründet (bitte ausführen)?

Die für EU-Fonds (AMIF) zuständige Behörde beim BAMF, als die für die Mittelvergabe zuständige Stelle, involviert die Fachreferate des BAMF und bittet diese um Stellungnahme. Zur Asylverfahrensberatung wurden die Fachreferate des BAMF bis zur „Aufforderung der EU-Zuständigen Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2018“ u. a. im Rahmen des Auswahlverfahrens involviert, siehe Antwort zu Frage 3. Da eine Asylverfahrensberatung entsprechend der Auslegung und Anwendungspraxis des BAMF als EU-zuständiger Behörde ab der Aufforderung 2019 aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 12a AsylG durch EU-Mittel nicht mehr gefördert werden kann, wurden diese Maßnahmen auch nicht mehr zur Förderung ausgeschrieben.

11. Was unternimmt die Bundesregierung konkret, um sicherzustellen, dass „bereits vorhandene Beratungsstrukturen“ durch das BAMF-Beratungsangebot nicht ersetzt werden, wie es ausdrücklich auch in der „Gesamtkonzeption und Dienstanweisung Asylverfahrensberatung (AVB)“ (im Folgenden: DA AVB) vom 8. November 2019 festgehalten wird (dort Seite 6; bitte ausführen)?

Wie positioniert sich die Bundesregierung insbesondere zu der Forderung, im Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von etwa 30 Mio. Euro vorzusehen, um eine unabhängige Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände sicherzustellen (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kein-geld-fuer-asyl-rechtsberatung,RjcBJNw>)?

Die Dienstanweisung Asylverfahrensberatung besagt, dass gemäß § 12a Asylgesetz die Umsetzung der individuellen AVB (Stufe 2) durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände erfolgt. Asylsuchenden und Antragstellenden steht frei zu entscheiden, wessen Angebot sie in Anspruch nehmen. In der Praxis hat sich an allen Standorten, an denen das BAMF die Asylverfahrensberatung pilotiert hat, auf Arbeitsebene eine gute Zusammenarbeit zwischen der Asylverfah-

rensberatung des BAMF und der Asylverfahrensberatung anderer Träger entwickelt. Zentrale Anliegen des BAMF sind die Gewährleistung eines einheitlichen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Asylsuchende sowie Koordination, Kooperation und Vernetzung zwischen der Asylverfahrensberatung des BAMF und Beratungsangeboten Dritter. Das BAMF beabsichtigt nicht, andere Beratungsstrukturen zu ersetzen, zu übernehmen oder zu verdrängen. Soweit eine Veranschlagung zusätzlicher Haushaltsmittel begehrt würde, gelten die üblichen Vorgaben des Haushaltsaufstellungsverfahrens.

12. Was kann die Bundesregierung zu den genauen Gründen dafür sagen, dass die neue Ausschreibungsrunde im Rahmen des EU-AMIF-Fonds, die nach den den Fragestellenden vorliegenden Informationen betroffener Verbände schon im Herbst 2019 hätte erfolgen sollen, erst Anfang Februar 2020 erfolgt ist (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderangebote/AMIF/Aufforderungen/2019/01-aufforderung.html?nn=282114>; die Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 7. Februar 2020 auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke mit der Arbeitsnummer 1/490 enthält zu den erfragten Gründen der Verzögerung keinerlei Auskünfte), obwohl die entsprechenden Projektträger nach Auffassung der Fragestellenden auf rechtzeitige Klarheit bezüglich entsprechender Mittel zur verantwortungsvollen Fortführung und Finanzierung zulässigerweise bereits begonnener Projekte angewiesen sind (bitte ausführen)?

Der Grund für die Verschiebung der Veröffentlichung der genannten Aufforderung auf Februar 2020 war ein umfassender Abstimmungsprozess zwischen BAMF, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und EU-Kommission. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Förderung und daher auch kein Anspruch auf Fortführung von Projekten besteht.

13. Inwieweit ist die in der Aufforderung des BAMF als zuständige Behörde für den EU-Fonds AMIF vom 7. Februar 2020 zur Einreichung von Anträgen enthaltene Passage zur Antragsberechtigung (S. 7): „Für die Förderung durch die EU-Zuständige Behörde (AMIF) beim BAMF ist entscheidend, dass der Antragsteller staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht weder beeinträchtigt, stört oder gar verhindert. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung entscheiden. Es ist beabsichtigt, die Zuwendungsbescheide mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden“, mit EU-Recht und nationalem Förderrecht (bitte differenzieren) vereinbar?

Woraus wird die Zulässigkeit einer solchen „entscheidenden“ Bedingung für die Verteilung von EU-Mitteln abgeleitet (bitte konkret die entsprechende EU-Rechtsgrundlage, etwa im Rahmen der EU-AMIF-Verordnung, benennen), wie wird sie begründet (bitte ausführen), und inwieweit ist diese Bedingung mit der EU-Kommission abgestimmt, bzw. was ist nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls deren diesbezügliche Auffassung (bitte ausführen)?

Die bezeichnete Passage kündigt die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in den beantragten Zuwendungsbescheid an. Zuwendungsbescheide sind regelmäßig mit zahlreichen Auflagen verbunden. Die Aufnahme der Nebenbestimmung in Form der Auflage im Zuwendungsbescheid ist gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG)

zulässig. Bei Verstoß gegen die Auflage oder bei Nichterfüllung der Auflage kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid des BAMF ganz oder teilweise nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG widerrufen. Die bezeichnete Passage ist auch mit dem EU-Recht vereinbar, da es dem Mitgliedstaat nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 obliegt, die Fördergrundlage im Rahmen der von Artikel 3 der genannten Verordnung gesetzten Zielvorgaben durch nationales Haushaltsrecht näher auszugestalten.

Die Nebenbestimmung sowie deren Aufnahme in den Aufforderungstext hat das BMI mit der Europäischen Kommission abgestimmt; hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 12 verweisen.

14. Was genau wird in diesem Zusammenhang als „staatliche Maßnahme im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht“ verstanden (bitte definieren und beispielhaft auflisten), was wird als „Beeinträchtigung“, „Störung“ oder „Verhinderung“ verstanden (bitte definieren und beispielhaft auflisten), wie soll die „Schwere des Verstoßes“ nach welchen Kriterien bemessen werden (bitte ausführen), und inwieweit hält die Bundesregierung solche Vorgaben für hinreichend konkret und berechenbar, auch angesichts dessen, dass die als Sanktion bei entsprechenden Verstößen angekündigte „Rückforderung der Zuwendung“ nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller zumindest für kleinere Träger finanziell existenzbedrohlich oder jedenfalls schwerwiegend sein könnte (bitte ausführen)?

Eine staatliche Maßnahme im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht ist jede rechtmäßige Maßnahme, die durch eine Behörde ergriffen wird, um den Vollzug einer bestehenden Ausreisepflicht zu sichern, wozu insbesondere der Vollzug einer bestehenden Ausreisepflicht durch einen Flug zur Rückführung in das Herkunftsland zählt. Beeinträchtigend, störend oder verhindernd ist nach Auffassung des BMI jede Handlung von Stellen, die den Zuwendungsempfänger nach außen vertreten, die nicht ausschließlich der Wahrung der individuellen Rechte von Betroffenen dient und dazu geeignet ist, den rechtmäßigen, geordneten Vollzug einer bestehenden Ausreisepflicht zu verzögern, zu vereiteln oder unmöglich zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln oder Anträgen zugunsten Betroffener und eine dahingehende Beratung stellen somit keine Beeinträchtigung, Störung oder Verhinderung dar. Eine aktive Handlung, die in rechtlich nicht vorgesehener Weise auf die Verhinderung von Abschiebungen in konkreten Fällen abstellt, stellt dagegen eine Beeinträchtigung, Störung oder Verhinderung dar. Meinungsäußerungen, insbesondere im Rahmen der politischen Auseinandersetzung, stellen als Wahrnehmung von Grundrechten unabhängig von der vertretenen Meinung keine Beeinträchtigung, Störung und Verhinderung von Maßnahmen im genannten Sinne dar.

Die betreffende Nebenbestimmung beschreibt somit hinreichend genau, welche aktiven Handlungen bei vernünftiger Würdigung der dargestellten Beispiele zu unterlassen sind.

15. Inwieweit würde nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere eine allgemeine Information über bevorstehende Charterabschiebungsmaßnahmen eine Rückforderung der Zuwendung auslösen können, selbst wenn dies in keinem Zusammenhang zum konkret geförderten Projekt steht und selbst wenn nach Auffassung der Fragstellenden ein solcher Hinweis nicht als eine Behinderung, Störung oder Verhinderung einer geplanten Abschiebung verstanden werden kann, sondern allenfalls potentiell von Abschiebungen Betroffene darauf aufmerksam macht, dass gegebenenfalls eine zeitnahe rechtliche Beratung aufgesucht und gegeb-

nenfalls rechtliche Mittel erwogen werden sollten, wie dies rechtsstaatlich vorgesehen und garantiert ist (bitte ausführen)?

Eine nur allgemeine Information zu Rückführungsmaßnahmen ohne Nennung konkreter Einzelheiten wird grundsätzlich nicht einen vollständigen oder teilweisen Widerruf auslösen. Entscheidend sind allerdings die Umstände des Einzelfalls. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Inwieweit müssten nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere kirchliche Träger mit Rückforderungen der Zuwendung rechnen, falls zum Beispiel die Gewährung von Kirchenasyl vom BAMF als EU-zuständige AMIF-Behörde als eine Behinderung oder Verhinderung von geplanten Abschiebungen oder Überstellungen angesehen werden sollte (bitte ausführen)?

Kirchliche Träger müssen mit Rückforderungen rechnen, wenn ihr Zuwiderhandeln gegen die gegenständliche Nebenbestimmung in Form der geplanten Auflage verstößt. Sofern die Beratung die Einhaltung eines geordneten Kirchenasylverfahrens betrifft, wie es die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche im Februar 2015 getroffene Vereinbarung vorsieht, welche mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 8. Juni 2018 angepasst wurde, liegt kein Verstoß gegen die beabsichtigte Nebenbestimmung vor.

Im Übrigen werden nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bewertung eines etwaigen Zuwiderhandelns dieselben Maßstäbe angesetzt wie bei nicht – kirchlichen Trägern.

17. Inwieweit kann die Bundesregierung an die den Fragestellerinnen und Fragestellern herangetragenen Eindrücken begegnen, dass die zitierte „entscheidende“ Bedingung für eine Förderung mit EU-Mitteln, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht behindert werden, solche Verbände und Vereine, die z. B. Abschiebungen ins Kriegsland Afghanistan oder Überstellungen in Länder wie Italien, Griechenland oder Bulgarien kritisch gegenüberstehen, von einer finanziellen Förderung mit EU-Mitteln abschneiden soll, selbst wenn ansonsten die Kriterien für eine Förderung erfüllt wären (bitte ausführen), wie wird das gegebenenfalls begründet, und ist das eine geeinte Positionierung innerhalb der Bundesregierung?

Die mit der Europäischen Kommission abgestimmte Nebenbestimmung ist so ausgestaltet worden, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Sachgrund kein Träger vom Zugang zu öffentlichen Fördermitteln ausgeschlossen wird. Eine kritische Haltung eines Trägers unterliegt keiner Sanktion. Einer möglichen Sanktion unterliegt allein die aktive, auf Verhinderung behördlicher Maßnahmen gerichtete Handlung eines Trägers. Die beabsichtigte Nebenbestimmung soll gerade verhindern, dass Träger auf der einen Seite Fördermittel der EU bzw. des Bundes für ihre Projektarbeit erhalten und auf der anderen Seite die rechtmäßige Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigen bzw. verhindern.

18. Welche Konsequenzen wurden aus der positiven Evaluierung eines Pilotprojekts unabhängiger Asylverfahrensberatung im Jahr 2017 durch das BAMF (in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UNHCR) gezogen (vgl. <https://www.nds-fluerat.org/>)

wp-content/uploads/2018/05/FB_Asyilverfahrensberatung_Entwurf170925.pdf)?

Wer hat innerhalb des BAMF oder innerhalb des Ministeriums des Innern, für Bau und Heimat diese Evaluierung wann wie ausgewertet und wann warum entschieden, dass es – statt die positiv evaluierte Asylverfahrensberatung durch unabhängige Verbände allgemein und flächendeckend zu etablieren – ein weiteres Pilotprojekt zu einer Asylverfahrensberatung durch das BAMF geben soll, auch vor dem Hintergrund, dass die Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD („Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten“) angesichts der positiven Evaluierung des genannten Pilotprojekts wohl nicht nur von den Fragestellenden so verstanden wurde, dass es um eine tatsächlich unabhängige Beratung durch vom BAMF unabhängige Träger gehen sollte, und nicht um eine Beratung durch das BAMF, das nicht nur von den Fragestellenden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) diesbezüglich als nicht „unabhängig“ angesehen wird (bitte den Entscheidungsprozess und die maßgeblichen Gründe nachvollziehbar machen)?

Im Rahmen des Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“ aus dem Jahr 2017 hat das BAMF in Zusammenarbeit mit drei Wohlfahrtsverbänden erste Standards in Bezug auf Qualifikation, Qualifizierung, Umsetzung und Inhalt entwickelt. Diese Standards, die aufgrund der Erfahrungen des BAMF ergänzt und weiterentwickelt wurden, bilden die Grundlage für die Asylverfahrensberatung gemäß § 12a des Asylgesetzes. Ein Evaluationsbericht über das Pilotprojekt aus dem Jahr 2017 wurde durch das Forschungszentrum des BAMF in Zusammenarbeit mit UNHCR Deutschland erstellt und dem BMI als Entwurf vorgelegt. Nach Vorlage des Berichtsentwurfs hat BMI sich gegen Ende des Jahres 2017 aufgrund nicht auszuräumender fachlicher Mängel gegen die Veröffentlichung des Berichts entschieden. Im Übrigen ist nach Auffassung des BMI vor und anlässlich des Inkrafttretens des „Zweiten Gesetzes Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ bereits hinreichend in den Gremien erörtert worden, dass es eine politische Entscheidung war, dem BAMF die Gewährleistung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung zu übertragen. Das BMI verweist beispielhaft auf das Wortprotokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, Protokoll-Nr. 19/51 sowie auf das BT-Plenarprotokoll 19/105, S. 12873B-12891B.

19. Inwieweit wurde insbesondere vergleichend betrachtet und untersucht, welche Vorteile und Nachteile eine unabhängige individuelle Verfahrensberatung durch unabhängige Verbände gegenüber einer individuellen Verfahrensberatung durch das BAMF hat (und umgekehrt), welche Vorteile und Nachteile der jeweiligen Beratungsarten wurden dabei festgestellt, und falls es eine solche vergleichende Analyse und Bewertung nicht gegeben hat, warum nicht (bitte darlegen)?

Bisher wurde keine entsprechende Bewertung und Analyse durchgeführt. Eine Evaluation der Asylverfahrensberatung ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vorgesehen.

20. Inwieweit und mit welcher Begründung kann die vom BAMF angebotene bzw. geplante individuelle Asylverfahrensberatung der zweiten Stufe tatsächlich als „unabhängig“ angesehen werden (bitte jeden einzelnen Unterpunkt begründet beantworten),
 - a) wenn z. B. auch der Vorsitzende Richter des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Uwe Berlit, als Sachverständiger erklärte, dass die auch institutionell-organisatorische Unabhängigkeit eine zentrale Vo-

raussetzung für die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit einer solchen Beratung sei und dass eine Unabhängigkeit vom BAMF sichergestellt sein müsse (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen),

Um die Unabhängigkeit der Asylverfahrensberatung behördenintern zu gewährleisten, sind Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung während ihres Einsatzes organisatorisch vom Asylbereich getrennt und werden nicht für Anhörungen und Entscheidungen im Asylverfahren eingesetzt. Das BAMF stellt zudem sicher, dass Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung keine Asylsuchenden beraten, die sie zuvor angehört oder über deren Asylantrag sie entschieden haben und umgekehrt.

- b) wenn die Beratungspersonen des BAMF immer noch derjenigen Behörde angehören, die für die Asylprüfung zuständig ist, und sie der Dienstaufsicht der jeweiligen Referatsleitungen unterliegen, sodass für die Schutzsuchenden aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zumindest der Eindruck entstehen kann (schon das könnte nach Meinung der Fragestellenden ein Gefühl der Befangenheit auslösen und eine offene und umfassende Beratung erschweren), dass die Beratung nicht „unabhängig“ erfolgt,

Während des Einsatzes in der Asylverfahrensberatung liegt für die Mitarbeitenden die Dienstaufsicht bei der Referatsleitung vor Ort, die fachliche Betreuung jedoch bei der Gruppe „Qualität“ in der Zentrale des BAMF, wo ein spezielles Asylverfahrensberatungs-Grundsatzreferat eingerichtet wurde. Eigens für die Asylverfahrensberatung wurde ein Öffentlichkeitsarbeitspaket in verschiedenen Sprachen einschließlich eigenem Key Visual erstellt. Somit wird auch nach außen transparent verdeutlicht, dass die Asylverfahrensberatung ein eigenständiger Bereich innerhalb des BAMF ist.

- c) wenn die Beratungspersonen des BAMF nur sechs bis zwölf Monate in der Beratung eingesetzt werden und vorher wie nachher wieder in der Asylbearbeitung eingesetzt werden, sodass sie schon aus diesem Grunde nach Auffassung der Fragestellenden von den Asylsuchenden nicht als „unabhängig“ angesehen werden könnten,
- d) wenn die Beratungspersonen des BAMF in bestimmten Konstellationen auch während ihrer Beratungstätigkeit Aufgaben im Asylbereich übernehmen, etwa in Widerrufsverfahren (auch Befragungen), in Gerichtsverfahren und in Dublin-Verfahren (vgl. DA AVB, S. 17), sodass deren „Unabhängigkeit“ nach Auffassung der Fragestellenden auch in dieser Hinsicht in Frage steht?

Während des Einsatzes in der Asylverfahrensberatung ist gewährleistet, dass Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung keine Personen beraten, die sie zuvor angehört oder über deren Asylanträge sie entschieden haben. Nach dem Einsatz in der Asylverfahrensberatung ist gewährleistet, dass Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung keine Personen anhören oder über deren Anträge entscheiden, die sie zuvor beraten haben. Dies wird den Asylsuchenden im Rahmen der Beratung auch aktiv kommuniziert. Ziele des BAMF sind es, durch praxiserfahrene Mitarbeitende eine bestmögliche Beratung sicherzustellen und ein Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden der Asylverfahrensberatung und Beratenen sowie Dritten aufzubauen und die Glaubwürdigkeit und somit die Effektivität der Asylverfahrensberatung zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20a verwiesen.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausführungen des BAMF-Präsidenten, Dr. Hans-Eckhard Sommer, als Sachverständigen für den Deutschen Bundestag, der mit Blick auf die zur Beratung eingesetzten BAMF-Beschäftigten sagte (vgl. Protokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses vom 6. Mai 2019, S. 20 f.): „Diese Mitarbeiter sind entweder Beamte oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und damit dem Staat in besonderer Weise verpflichtet. Wer ist unabhängiger als diese Personen? Die haben ihre Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen (...)“?

Wie kann ein dem Staat in besonderer Weise verpflichteter Beamter als besonders unabhängige Person angesehen werden, gerade auch aus Sicht der Asylsuchenden, zumal die ordnungsgemäße Erfüllung der Amtspflichten nach Auffassung der Fragestellenden eher nicht für eine Unabhängigkeit dieser Person spricht, sondern im Gegenteil ihre unveränderte institutionelle Eingebundenheit in die Behörde belegt (bitte ausführen)?

Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind die ausschließliche Bindung an Recht und Gesetz, Neutralität und Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen, das Handeln ohne Ansehen der Person. Dies kann auch für Tarifbeschäftigte der Bundesverwaltung vorausgesetzt werden. Auf diesen Umstand hat der Präsident des BAMF in seiner Äußerung hingewiesen.

22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls hieraus, dass der Vorsitzende Richter des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Uwe Berlit, als Sachverständiger ausführte, dass es auch in anderen Bereichen üblich sei (z. B. „Hartz IV“), dass es unabhängige Beratungsstellen gebe und die Behörde nur allgemeine Verfahrensinformationen erteile und dies systematisch getrennt würde, und dass auch „ausländische Erfahrungen“ zeigten, dass die Akzeptanz der Informationen über geringe Erfolgchancen oder nicht bestehende Chancen im Asylverfahren signifikant mit der Unabhängigkeit der Beratung wachse, weshalb hinsichtlich der Qualität und volkswirtschaftlichen Kosten eine systematisch unabhängige Beratung deutlich vorzuziehen sei?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass eine Beratung durch das BAMF insofern nicht sogar der Zielsetzung widerspricht, Asylsuchende mit schlechten Erfolgsaussichten von Alternativen zu einem Prüfverfahren oder Klageverfahren ohne große Erfolgsaussichten zu überzeugen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung hat die Ausführungen von Herrn Prof. Berlit zur Kenntnis genommen, kommentiert Äußerungen von Dritten jedoch grundsätzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 20c und 20d verwiesen.

23. Ist die „Gesamtkonzeption und Dienstanweisung Asylverfahrensberatung (AVB)“ des BAMF (DA AVB) vom 8. November 2019 unverändert gültig, oder welche substantiellen Änderungen hat es seitdem gegebenenfalls noch gegeben (bitte auflisten)?

Das BAMF hat keine substantiellen Änderungen vorgenommen.

24. Welche Aufgaben genau sind es konkret, die Beratungspersonen des BAMF übernehmen können, wenn sie mit der Beratungsaufgabe nicht ausgelastet sind, wenn es in der DA AVB (S. 17) heißt, dass sie zusätzlich eingesetzt werden können „in den Bereichen Prozess, SB-Voten, Widerruf (einschl. Befragungen), Verfahrensmanagement, Dublin (Info-Requests), § 14a-Fällen (ohne Anhörungen), Integration o. ä.“ (bitte

nachvollziehbar ausführen) – und wie ist diese Aufgabenerfüllung im Asylbereich parallel zur Beratungstätigkeit damit vereinbar, dass die Beratungspersonen eine „unabhängige“ Beratung erbringen sollen und auch nach der DA AVB (S. 17) eine „strikte Abgrenzung“ zwischen den Aufgaben der Beratung und Asylbearbeitung gewährleistet werden soll, weil dies „essentiell“ sei, um ein entsprechendes Vertrauensverhältnis und eine Glaubwürdigkeit – „und somit die Effektivität der AVB“ – gewährleisten zu können, wobei „die subjektive Wahrnehmung (...) hierbei nicht zu unterschätzen sei“ (bitte ausführen)?

In welchem ungefähren Umfang sind nach bisherigen Erfahrungswerten BAMF-Beratende mit ihrer Beratungstätigkeit ausgelastet, bzw. kommen sie zugleich anderen Aufgaben im BAMF (siehe oben) nach (bitte ausführen)?

Sollte eine hauptamtliche Auslastung von Mitarbeitenden der Asylverfahrensberatung nicht gegeben sein, können die Mitarbeitenden in den Bereichen Prozess, SB-Voten, Widerruf (einschl. Befragungen), Verfahrensmanagement, Dublin (Stellen von Informationensuchen an Mitgliedstaaten), Bearbeitung von sog. § 14a Asylgesetz-Fällen (ohne Anhörungen), Integration o. ä. eingesetzt werden. Dabei erfolgt jedoch eine strikte Abgrenzung der Rollen, die auch nach außen entsprechend dargestellt wird, da die subjektive Wahrnehmung der Asylsuchenden bei der Beratungstätigkeit von großer Bedeutung ist. Daher versichern die Mitarbeitenden der Asylverfahrensberatung gegenüber den Asylsuchenden Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Beratungskontext. Der Auslastungsgrad der Beratenden hängt von den Einzelfällen ab, derzeit von pandemiebedingten Unterbrechungen der Tätigkeit.

25. In welchem ungefähren Umfang konnten nach bisherigen Erfahrungen individuelle Beratungsgespräche durch das BAMF nicht realisiert werden, weil entsprechende Sprachmittlungsressourcen nicht zur Verfügung standen (bitte ausführen)?

Fälle, in denen individuelle Beratungsgespräche aufgrund fehlender Sprachmittlungsressourcen nicht realisiert werden konnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

26. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung in der Praxis verhindert werden, dass Beratungspersonen des BAMF und Asylentscheidende sich nicht über Informationen zu Einzelfällen austauschen, wie es in der DA AVB (S. 17) vorgegeben wird (demnach soll schon ein entsprechender Eindruck vermieden werden), obwohl diese in einer gemeinsamen Dienststelle arbeiten, sich möglicherweise persönlich kennen, regelmäßig begegnen und in derselben Kantine zu Mittag essen und vor und nach der zeitlich begrenzten Beratungstätigkeit unmittelbare Kollegen und Kolleginnen in der Asylbearbeitung sind?

Hat der für die Beratungstätigkeit zeitweilig erforderliche Rollenwechsel nach Einschätzung der Bundesregierung möglicherweise problematische Auswirkungen auf das „Betriebsklima“ bzw. auf das Selbstverständnis der in der Beratung eingesetzten BAMF-Beschäftigten, und wenn ja, welche, und wie sollen Asylsuchende andererseits bei einer Beratung durch das BAMF das Gefühl bekommen können, dass die ihnen gegebenen Ratschläge ihren persönlichen Interessen am besten entsprechend – und nicht (auch) aus Sicht des BAMF erfolgen (bitte ausführen)?

Das BAMF sensibilisiert die Mitarbeitenden der Asylverfahrensberatung im Rahmen der Schulung bereits besonders im Sinne der Fragestellung. Das Selbstverständnis der Beratenden sieht zudem vor, keine Informationen zu Ein-

zelfällen auszutauschen. Darüber hinaus ist gemäß dem der Beratung zugrundeliegenden Datenschutzkonzept des BAMF eine Weitergabe von Informationen aus dem Bereich der Asylverfahrensberatung an den Asyl-Bereich (z. B. in Bezug auf Vulnerabilitäten) nur mit schriftlichem Einverständnis der bzw. des beratenen Asylsuchenden bzw. Antragstellenden möglich. Diese Regelung ist für die Mitarbeitenden des BAMF verbindlich.

27. Befürchtet die Bundesregierung betriebsinterne Spannungen dadurch, dass die Beratungspersonen des BAMF im Einzelfall zum Beispiel die konkrete Ausgestaltung einer Anhörung kritisch sehen könnten (Art der Befragung, möglicherweise ausgebliebene Nachfragen zur Aufklärung usw.; laut Anhörungs-Protokoll oder bei einer Begleitung zum Anhörungstermin) oder andere Verfahrensmängel bemerken, die von Kolleginnen und Kollegen des BAMF zu verantworten sind (in der DA AVB, S. 5 und 28, ist von „möglichen“ bzw. „potentiellen Teamspannungen“ die Rede), und wie soll dem gegebenenfalls entgegengewirkt werden (bitte ausführen)?

Bisher sind im BAMF keine derartigen Spannungen erkennbar geworden. Die hierzu gegebenen Anweisungen der Dienstanweisung Asylverfahrensberatung greifen. Im Übrigen überprüfen die dezentrale und zentrale Qualitätssicherung des BAMF genau solche Fragestellungen in jedem Einzelfall.

28. Wie sollen sich als Berater eingesetzte BAMF-Mitarbeiter verhalten, wenn sie bei einer Begleitung bei der Antragstellung oder in einer Anhörung der Auffassung sind, dass BAMF-Beschäftigte fehlerhaft oder unzureichend handeln (z. B. bei fehlenden Nachfragen oder ausgebliebenen Vorhalten in der Anhörung), wie kann ausgeschlossen werden, dass sie auf solche möglichen Fehler oder Mängel in der Beratung nicht eingehen, um ihre Kolleginnen bzw. Kollegen zu „schützen“ oder internen Streit zu meiden, und welche nachteiligen Auswirkungen für das „Betriebsklima“ wird es umgekehrt haben, wenn BAMF-Beschäftigte im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit die Arbeit ihrer Kolleginnen bzw. Kollegen entsprechend kritisieren bzw. kritisieren müssen (bitte ausführen)?

Die Asylverfahrensberatung im BAMF soll auch zur Verbesserung der Qualität von Anhörungen und Entscheidungen beitragen. Sollten im Rahmen der individuellen Asylverfahrensberatung gravierende Verfahrensmängel festgestellt werden, d. h. Mängel, die einen Einfluss auf die zu treffende bzw. getroffene Entscheidung haben können bzw. haben, sind diese von der Asylverfahrensberatung gemäß den definierten Meldewegen zu melden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Wann genau ist „vor der Antragstellung“ bzw. „bis zum Abschluss des Behördenverfahrens“, innerhalb dessen die individuelle Asylverfahrensberatung der zweiten Stufe erfolgen soll (vgl. DA AVB, S. 5), ist demnach beispielsweise keine Beratung mehr zum das Behördenverfahren abschließenden Asylbescheid vorgesehen, und wenn nicht, bewertet die Bundesregierung das als erheblichen Nachteil einer Beratung durch das BAMF, weil die Bewertung des Asylbescheides für Asylsuchende nach Auffassung der Fragestellenden eine ganz entscheidende Beratungsleistung sein dürfte (bitte ausführen)?

Unter „vor der Antragstellung“ ist der Zeitraum zu verstehen, bevor der Asylantrag gestellt wird, unter „bis zum Abschluss des Behördenverfahrens“ wird die Zustellung des Bescheides verstanden. Die Asylverfahrensberatung

des BAMF endet damit mit der Erläuterung des Asylbescheides, seiner Rechtsfolgen und der Rechtsschutzmöglichkeiten.

30. Hat die Bundesregierung erwogen, verbindlich vorzugeben, dass bei entsprechendem Beratungswunsch eine individuelle Beratung der zweiten Stufe zwingend vor der für das Asylverfahren entscheidenden Anhörung erfolgen soll, um eine optimale Beratung, Information und Anhörung der Asylsuchenden gewährleisten zu können, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Vorgabe für das BAMF ist, dass die Beratung vor dem jeweils nachfolgenden Verfahrensschritt umgesetzt wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die Anhörung.

31. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass mit einer individuellen Beratung der zweiten Stufe durch das BAMF für die Asylsuchenden erhebliche Nachteile verbunden sind, weil nach der DA AVB (S. 27) zentrale Beratungsleistungen nicht erbracht werden dürfen, die nach Einschätzung der Fragestellenden für Asylsuchende aber von entscheidender Bedeutung sind, etwa
- a) eine Begleitung als Beistand zu Anhörungen;
 - b) eine Einschätzung der individuellen Erfolgsaussichten im Behördenverfahren und Klageverfahren und die Information zu üblichen Schutzquoten in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland;
 - c) eine Beratung zu alternativen Verfahren bzw. Möglichkeiten des Aufenthaltsrechts, insbesondere zu humanitären Vorschriften im Aufenthaltsgesetz;
 - d) eine Beratung und Informationen zum Kirchenasyl;
 - e) eine Beratung zu Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln gegen den BAMF-Bescheid;
 - f) eine „parteiliche Beratung“, d. h. dass Informationen aus der Perspektive der Schutzsuchenden und zur besten Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen des geltenden Rechts erfolgen;

Das BAMF verweist die Asylsuchenden bei Bedarf zu den Themen der Fragen 31a bis f, die eine Rechtsberatung erforderlich machen, an andere Beratungsangebote sowie an die örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern. Die Asylverfahrensberatung des BAMF ist gerade keine Rechtsberatung, insofern erkennt das BMI keine Nachteile für die Asylsuchenden.

- g) ein Verweis an besonders fachkundige, gegebenenfalls spezialisierte und/oder empfehlenswerte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (laut DA AVB, S. 27, ist lediglich ein allgemeiner Verweis an „Rechtsberatungsstellen bzw. die Rechtsanwaltskammer“ vorgesehen, was nicht vergleichbar ist mit einem empfehlenden Verweis an konkrete Beratungsstellen oder Anwältinnen und Anwälte)

(bitte zu allen Unterpunkten einzeln und begründet antworten)?

Das BAMF verweist ausschließlich gemäß dem Neutralitätsgebot an die Rechtsanwaltskammern, da der Verweis auf spezielle Anwälte oder den Deutschen Anwaltverein (DAV) eine Benachteiligung, für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellt, welche sich diesem Verband nicht angeschlossen haben.

32. In welche Konflikte geraten als Berater eingesetzte BAMF-Mitarbeiter nach Kenntnis der Bundesregierung dadurch, dass sie weiterhin Zugang zu allen „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumenten (z. B. Herkunftsländer-Leitsätze) haben (vgl. DA AVB, S. 30)?

Inwieweit ist die individuelle Beratung dann noch unabhängig, wenn die BAMF-Beratenden genau wissen, worauf es im jeweiligen Verfahren nach den internen Vorgaben im BAMF ankommt und welches individuelle Vorbringen nach diesen internen Vorgaben wie berücksichtigt wird bzw. nicht – besteht dadurch nach Einschätzung der Bundesregierung einerseits die „Gefahr“, dass die Beratungspersonen mit diesem internen Wissen keine unbefangene Beratung mehr vornehmen können und/oder zu Beratende an diesem internen Wissen wissentlich oder unwissentlich teilhaben lassen (bitte ausführen), und bedeutet dies andererseits eine Ungleichbehandlung zur unabhängigen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände, die grundsätzlich nicht über solche Kenntnisse zu den internen Leitsätzen und Vorgaben des BAMF verfügen, und wenn ja, inwieweit (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu etwaigen Konflikten im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 21 und Frage 22 verwiesen.

33. Sieht die Bundesregierung Loyalitätskonflikte, wenn als Berater eingesetzte BAMF-Mitarbeiter an eine „Rechtsberatungsstelle“ verweisen sollen (DA AVB, S. 27), und wäre es nach Auffassung der Bundesregierung auch in dieser Hinsicht – so die Auffassung der Fragestellenden – nicht sinnvoller, von Beginn an eine Beratung nur durch unabhängige Verbände vorzusehen, bei denen solche Loyalitätskonflikte erst gar nicht entstehen können (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung sind keine konkreten Loyalitätskonflikte in der Praxis bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 31a-f verwiesen.

34. Welche Erkenntnisse liegen im BAMF infolge der nach der DA AVB (S. 31) vorgesehenen umfangreichen Datenerhebung zu den ersten Erfahrungen mit der Verfahrensberatung durch das BAMF vor, welche Auffälligkeiten gibt es, welche Vorteile und Nachteile oder welcher Korrekturbedarf werden BAMF-intern gesehen – auch unabhängig von den erfassten Daten (bitte ausführen)?

Nach den ersten Erfahrungen des BAMF sind die Asylsuchenden informierter und orientierter. Sie legen zum Teil mehr Dokumente vor. In den Anhörungen tragen die Asylantragsteller zum Teil gezielter und teilweise mehr Vulnerabilitäten vor. Bislang sieht das BAMF aufgrund der positiven Erfahrungen keinen Korrekturbedarf.

35. Wie wird begründet, dass Folgeantragstellende und Personen im Widerrufsverfahren keine Asylverfahrensberatung erhalten sollen (DA AVB, S. 6), obwohl jedenfalls Folgeantragstellende nach Auffassung der Fragestellenden als Asylsuchende anzusehen sind, die nach § 12a AsylG alle einen Zugang zur Asylverfahrensberatung erhalten sollen, und obwohl die Bedingungen, unter denen ein Folgeantrag erfolgreich gestellt werden kann, nach Ansicht der Fragestellenden komplex und schwierig zu beurteilen sind, weshalb eine diesbezügliche Beratung nach Auffassung der Fragestellenden besonders wichtig wäre (bitte ausführen)?

Der Zugang zur Asylverfahrensberatung des BAMF ist für Folgeantragstellende und Personen im Widerrufsverfahren nicht vorgesehen. Folgeantragstellende und Personen im Widerrufsverfahren sind nach Auffassung des BMI gerade keine Asylsuchenden im Sinne des § 12a des Asylgesetzes. Folgeantragstellende sind nach Auffassung des BMI keine Asylsuchenden, da sie bereits mindestens ein Asylverfahren durchlaufen haben, ohne als Schutzberechtigter anerkannt worden zu sein. Die Stellung des Folgeantrags führt im Gegensatz zur Stellung eines Asylerstantrags nicht zwangsläufig zur Durchführung eines Asylverfahrens. Mit Stellung des Folgeantrags prüft das BAMF zunächst, ob ein weiteres Verfahren überhaupt durchgeführt wird oder der Folgeantrag als unzulässig abzulehnen ist. Auch Personen, welche sich im Widerrufsverfahren befinden, sind keine Asylsuchenden im Sinne des § 12a des Asylgesetzes. Sie haben das Asylverfahren bereits durchlaufen und sind anerkannt Schutzberechtigte. Ergänzend wird auf die Gesetzesbegründung zu § 12a des Asylgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/10706, S. 15, und die dort vorgesehenen Zeitpunkte für die Asylverfahrensberatung verwiesen.

36. Warum soll nach der DA AVB (S. 10) die individuelle Asylverfahrensberatung der Stufe 2 nicht im Flughafenverfahren erfolgen, obwohl § 12a AsylG eine solche Einschränkung nicht vorsieht, sondern vielmehr, dass „alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung“ erhalten (bitte auch rechtlich begründen)?

Hält die Bundesregierung eine individuelle Beratung im Flughafenverfahren angesichts der verkürzten Fristen und des beschränkten Zugangs zu Beratungsstellen nicht für besonders wichtig (bitte begründen)?

Im sogenannten Flughafenverfahren ist nach Auffassung des BMI nach § 18a Absatz 1 Satz 5 des Asylgesetzes eine Beratung durch einen Rechtsbeistand bereits anderweitig sichergestellt.

37. Soll eine individuelle Asylverfahrensberatung auch Asylsuchenden angeboten werden, die sich in Haft befinden (insbesondere Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft, aber auch Strafhaft), und wenn nicht, wie ist ein etwaiger Ausschluss dieses Personenkreises vor dem Hintergrund zu begründen, dass § 12a AsylG dies nicht vorsieht, sondern im Gegenteil, dass „alle Asylsuchende“ eine individuelle Beratung durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände erhalten (bitte ausführen und begründen)?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, in welchen Bundesländern Verbände einen Zugang zu inhaftierten Asylsuchenden zum Zweck der individuellen Verfahrensberatung erhalten bzw. nicht (bitte auflisten)?

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der individuellen Asylverfahrensberatung (Stufe 2) steht gemäß § 12a des Asylgesetzes allen Asylsuchenden offen. Im Fall der in Zurückweisungs- oder Abschiebungshafteinrichtungen inhaftierten Personen handelt es sich vielfach um abgelehnte Asylantragsteller, welche das Asylverfahren bereits durchlaufen haben und aufgrund einer negativen Entscheidung abgeschoben werden sollen. Eine ausländische Person, welche einen Asylantrag gestellt hat, wird auch bei irregulärer Einreise nicht zurückgewiesen, solange der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylgesetzes gestattet ist. Bei Personen in Untersuchungs- oder Strafhaft oder Abschiebungshaft, die erstmals einen Asylantrag stellen wollen, bietet das BAMF bei Bedarf eine individuelle Asylverfahrensberatung (Stufe 2) an. Die Bundes-

regierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob Wohlfahrtsverbände Zugang zu inhaftierten Asylsuchenden zum Zweck der Asylverfahrensberatung erhalten.

38. Inwieweit besteht nach Auffassung der Bundesregierung infolge von § 12a AsylG ein einklagbarer Rechtsanspruch insbesondere auf eine individuelle Asylverfahrensberatung, und inwieweit teilt sie die von einer leitenden BAMF-Angestellten auf den „Hohenheimer Tagen“ Ende Januar 2020 auf Anfrage gegebene Einschätzung, Wohlfahrtsverbände müssten sich einen Zugang zu inhaftierten Asylsuchenden zum Zweck der Beratung notfalls einklagen (bitte ausführen)?

Es wird hinsichtlich des ersten Teils der Frage auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Zu abstrakten Rechtsfragen im Sinne des zweiten Teils der Frage, die zudem den Zuständigkeitsbereich der Länder betreffen, äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

39. Wie soll eine Beratungskontinuität gewährleistet werden, wie soll Erfahrungswissen erhalten und ein Qualitätsfortschritt in der Beratung durch langjährige Erfahrungen und entsprechende Praxiskenntnis erzielt werden, wenn BAMF-Beschäftigte nur für längstens sechs bzw. zwölf Monate für die Beratungstätigkeit abgeordnet werden (vgl. DA AVB, S. 14; bitte ausführen), und wie ist dafür der zulässige Rechtsweg?

Was sind die genauen Gründe für diese zeitliche Befristung, und inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass eine individuelle Beratung durch unabhängige Wohlfahrtsverbände schon aus diesem Gesichtspunkt der personellen Kontinuität einer Beratung durch BAMF-Beschäftigte vorzuziehen ist, und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die sukzessive Ausbildung immer neuer BAMF-Beschäftigter für die Beratungstätigkeit auch als eine Fehlsteuerung begrenzter Ressourcen im BAMF angesehen werden könnte (bitte ausführen)?

Die Beschränkung auf eine Einsatzdauer von sechs bzw. zwölf Monaten für Mitarbeitende in der Asylverfahrensberatung ist auf tarifrechtliche Gründe zurückzuführen. Durch die Einbindung vieler Entscheiderinnen und Entscheider in die Beratertätigkeit entsteht für alle Beteiligten ein hoher Gewinn: die Entscheiderinnen und Entscheider lernen die Perspektive der Asylsuchenden und deren Blick auf die Entscheidertätigkeit besser kennen und können die darauf gerichteten Erwartungen besser erkennen. Dies erlaubt bei der Rückkehr in die Entscheidertätigkeit einen besseren Zugang zu diversen Problemstellungen.

Zu dem Themenkomplex der weiteren Fragen ist die Meinung des BMI den Fragestellenden durch hinreichende Erörterungen vor, während und nach der Entstehung des „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ hinlänglich bekannt. Es wird beispielhaft auf das Wortprotokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, Protokoll-Nr. 19/51 sowie auf das BT-Plenarprotokoll 19/105, S. 12873B-12891B verwiesen.

40. Wie lange vor und nach ihrem Einsatz in der Verfahrensberatung sollen BAMF-Beschäftigte nicht in der Anhörung und Entscheidung bzw. in der Rückkehrberatung eingesetzt werden, um die angestrebte organisatorische Trennung vom Asylbereich wirksam vornehmen und dem Anspruch einer Neutralität gerecht werden zu können (DA AVB, S. 16)?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 20a, c und d. Zeitliche Beschränkungen bestehen nicht.

41. Wie kann die Vorgabe der DA AVB (S. 11), es sei „zu gewährleisten, dass der effektiven Inanspruchnahme der AVB keine strukturellen Hindernisse seitens des BAMF oder des Landes entgegenstehen“ (z. B. mangelnde AVB-Ressourcen oder Sprachmittlungs-Ressourcen, „Schnelligkeit/Taktung des Verfahrens“), insbesondere in Ankereinrichtungen und funktionsgleichen Einrichtungen umgesetzt werden, in denen eine schnelle Taktung des Verfahrens ein Strukturmerkmal ist und damit die beiden Zielsetzungen einer Beschleunigung bzw. Entschleunigung des Verfahrens jedenfalls in diesen Einrichtungen (aber auch in andern) nach Auffassung der Fragstellenden miteinander in Konflikt stehen (bitte ausführen)?

Seit August 2018 hat das BAMF die Asylverfahrensberatung in AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen pilotiert und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen entsprechend berücksichtigt. Das BAMF hat die Asylverfahrensberatung hierdurch in den Prozessablauf hinreichend integriert.

42. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Vorsitzenden Richters des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Uwe Berlit, der als Sachverständiger für den Deutschen Bundestag erklärte, dass „Entschleunigungsphasen“ im Asylverfahren wichtig seien, insbesondere zur „Wahrnehmung unionsrechtlich garantierter Beratungsmöglichkeiten, die schon vor der Anhörung einsetzen“, was umso schwieriger sei, „je stärker Zentralisierung – insbesondere Zentralisierung in Bereichen bzw. an Orten, in denen die Anwaltsdichte oder die Beratungsdichte nicht sehr hoch ist – stattfindet. Dort gibt es Beratungsrechte, aber niemand, der sie effektiv wahrnehmen kann. Keine gute Idee“ (vgl. Protokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses vom 6. Mai 2019, S. 18), was nach Auffassung der Fragestellenden auch als eine Kritik am Konzept der „Anker- und funktionsgleichen Einrichtungen“ verstanden werden kann, hinsichtlich derer auch Verbände unzureichende Möglichkeiten der Beratung kritisieren (vgl. z. B.: https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Abschiebelager/Positionspapier_ANKER.pdf, insbesondere S. 2 f.; bitte begründen)?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen von Dritten grundsätzlich nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.